

Feldmann, Horst

**Working Paper**

## Die Eigentumstheorien Lockes und Humes und ihre Lehren für den Aufbau privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen in den Transformationsländern

Tübinger Diskussionsbeiträge, No. 30

**Provided in Cooperation with:**

University of Tuebingen, Faculty of Economics and Social Sciences, School of Business and Economics

*Suggested Citation:* Feldmann, Horst (1993) : Die Eigentumstheorien Lockes und Humes und ihre Lehren für den Aufbau privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen in den Transformationsländern, Tübinger Diskussionsbeiträge, No. 30, Eberhard Karls Universität Tübingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Tübingen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/104866>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

**Die Eigentumstheorien Lockes und Humes  
und ihre Lehren für den Aufbau  
privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen  
in den Transformationsländern**

**Horst Feldmann**



**Tübinger Diskussionsbeiträge**

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

**Die Eigentumstheorien Lockes und Humes  
und ihre Lehren für den Aufbau  
privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen  
in den Transformationsländern**

**Horst Feldmann**

**Diskussionsbeitrag Nr. 30  
November 1993**

**Wirtschaftswissenschaftliches Seminar  
Mohlstraße 36, D-72074 Tübingen**

Horst Feldmann

**Die Eigentumstheorien Lockes und Humes und ihre Lehren für den  
Aufbau privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen in den  
Transformationsländern**

"Das große und hauptsächliche Ziel, weshalb Menschen sich zu einem Staatswesen zusammenschließen und sich unter eine Regierung stellen, ist also die Erhaltung ihres Eigentums."

- John Locke (1690, II, § 124)

"Niemand kann bezweifeln, daß die Übereinkunft, durch welche das Eigentum bestimmt und die Sicherheit des Besitzes gewährleistet wird, von allen Bedingungen für die Begründung der menschlichen Gesellschaft die notwendigste ist, und daß, wenn einmal in der Feststellung und Beobachtung dieser Ordnung Einstimmigkeit gewonnen ist, wenig oder nichts zu tun übrig bleibt, damit vollkommene Eintracht und voller Einklang bestehe."

- David Hume (1740, 235)

**I. Einführung: Ursprünge und Bedeutung des Privateigentums**

Privateigentum ist eine der ältesten Institutionen der Menschheit. Nach heutigem Erkenntnisstand entwickelte sich spätestens in der jüngeren Steinzeit Privateigentum an Gegenständen des persönlichen Gebrauchs, wie Waffen, Geräten, Kleidung und Schmuck. Die enge Bindung an den Eigentümer beruhte in erster Linie auf dessen persönlicher Arbeitsleistung bei der Herstellung der Gegenstände; sie wurde als so eng angesehen, daß diese ihm nach seinem Tod oftmals mit ins Grab gegeben wurden (Kimminich, Kerber, Watrin, 1986, Sp. 161)<sup>1</sup>.

---

1 Ethnologische Studien einfacher Jäger- und Sammlervölker gelangen zu einem ähnlichen Bild: Privateigentum an persönlichen Gebrauchsgegenständen und Nahrungsmitteln ist bei solchen Völkern in aller Klarheit vorhanden; gerechtfertigt wird es vor allem mit der persönlichen Arbeit, die bei der Herstellung von Waffen und anderen Gegenständen sowie beim Jagen und Sammeln aufgewandt wird. Siehe dazu ausführlich Nippold (1954).

Obwohl Privateigentum in einigen frühen Hochkulturen, wie beispielsweise im alten Ägypten, eine zentrale Rolle spielte, blieb es über die Jahrhunderte stets beschränkt und unsicher. Feudale Herrscher und Monarchen erhoben immer wieder willkürlich Abgaben und Steuern und griffen auf Konfiszierungen und Enteignungen zurück, um ihren Staatsschatz zu füllen (Rosenberg und Birdzell, 1986, 119ff.). Mit dem Aufkommen der europäischen Nationalstaaten im 17. Jahrhundert vollzog sich jedoch eine entscheidende Wende: In den Niederlanden und Großbritannien wurde der Schutz des Privateigentums durch die erstarkten Parlamente erheblich verbessert und das Recht auf Privateigentum auf wichtige Felder ausgedehnt (North und Thomas, 1973, 132ff.). Das Besteuerungsrecht ging nach langem Ringen endgültig von den Königen auf die Parlamente über. Die Einhegungen in der britischen Landwirtschaft, die die Aufhebung der Feudalordnung begleiteten, beseitigten die ineffiziente Nutzung der Allmende, wodurch die landwirtschaftliche Produktivität Großbritanniens auf europäische Spitzenwerte anstieg, die nur durch die Niederlande und Dänemark übertroffen wurden, wo bäuerliches Privateigentum bereits seit langem bekannt war (Fischer, 1993, 37). Im Jahre 1624 schuf Großbritannien mit dem Statut über die Monopole ein Patentrecht, das erstmals eine systematische Sicherung von Eigentumsrechten an Erfindungen und damit die Internationalisierung ihrer externen Erträge gewährleistete (North und Thomas, 1973, 152ff.). Dadurch erhöhten sich die Anreize zur Invention und Innovation; die Grundlage für den technischen Fortschritt der folgenden Jahrhunderte war gelegt.

Wichtiger als einzelne Gesetze war indes die Rechtssicherheit, die in den Niederlanden und Großbritannien seit dem 17. bzw. 18. Jahrhundert durch die Herrschaft des Rechts weitgehend gewährleistet war. Private Eigentumsrechte waren klar abgegrenzt und wirksam geschützt. Dies ermöglichte den Wirtschaftssubjekten, die ihnen verfügbaren Mittel entsprechend ihrem individuellen Wissen und ihren individuellen Fähigkeiten einzusetzen, um im Rahmen der allgemeinen Gesetze allein oder in Gemeinschaft mit anderen eigene Ziele zu verfolgen, und sich die Erträge ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten anzueignen. Im Gefolge vertiefte sich die Arbeitsteilung immer mehr, die Innovationstätigkeit verstärkte sich, die Märkte expandierten. Es entwickelte sich eine immer komplexere Ordnung

wirtschaftlichen Handelns, die von keinem einzelnen bewußt geschaffen oder auch nur überblickt wurde. Damit begann der beispiellose wirtschaftliche Aufstieg der westlichen Welt, bei dem die Institution des Privateigentums eine Schlüsselrolle spielte.

Eigentum im allgemeinen Sinne eines "Habens" ist eine menschliche Urfahrung, der nur noch das "Sein" gegenübersteht, das der Mensch selbst ist. Nach Gabriel Marcel läßt sich letztlich alles auf die Unterscheidung zwischen dem, was man hat, und dem, was man ist, zurückführen (Kimminich, Kerber, Watrin, 1986, Sp. 166). Eigentum bedeutet aber nicht nur ein Herrschaftsverhältnis des Menschen über Güter; da der Eigentümer andere von der Nutzung seiner Güter ausschließen kann, bestimmt es auch das Verhältnis der Menschen untereinander in bezug auf Güter. Eigentumsrechte stellen somit ein Mittel zur Regelung konkurrierender Ansprüche in bezug auf knappe Güter dar; ihre Ausgestaltung und Verteilung bestimmt maßgeblich den Handlungsspielraum des einzelnen und das Wesen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

In freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen sind die Eigentumsrechte überwiegend Privatpersonen zugeordnet. Dadurch wird jedem ein geschützter Bereich geschaffen, innerhalb dessen er über seine Handlungen selbständig entscheiden kann; auf diese Weise wird dem einzelnen die Verfolgung eigener Ziele möglich (Hayek, 1960, 168ff.). Der Umfang seines privaten Bereichs und die Grenzen erlaubten Handelns, die er beachten muß, werden durch allgemeine Regeln des Rechts festgelegt. Im Rahmen dieser Regeln kann er seine Eigentumsrechte nach Belieben selber nutzen oder auf andere übertragen. Aber auch in freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen ist Privateigentum weder die einzige Eigentumsform, noch ist es durchgängig einheitlich spezifiziert. Zum einen gibt es auch in diesen Ordnungen Kollektiveigentum, insbesondere zur Bereitstellung öffentlicher Güter durch den Staat, und zum anderen tritt Privateigentum in einer Vielzahl verschiedener Eigentumsformen auf; die verschiedenen Nutzungsrechte an den Gegenständen des Eigentums können aufgrund privater Vereinbarungen oder

staatlicher Einflußnahme auf vielfältige Weise gestaltet und unterschiedlichen Wirtschaftssubjekten zugeordnet sein<sup>2</sup>.

Im Rahmen der Transformation der ehemaligen sozialistischen Planwirtschaften in privatwirtschaftliche Marktwirtschaften kommt der Schaffung von Privateigentum und dem Aufbau privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen eine zentrale Rolle zu. Nur wenn Privateigentum zur dominierenden Eigentumsform wird, verfügen die privaten Wirtschaftssubjekte über die notwendigen Ressourcen, um ihre eigenen Ziele verfolgen zu können, und nur dann wird der Staat so weit zurückgedrängt, daß die Transformation unumkehrbar wird. Freilich stellen die Schaffung eines Rahmens für privatwirtschaftliche Eigentumsformen und die Privatisierung des umfangreichen Staatsvermögens nicht nur langwierige Aufgaben dar, sie erfordern auch unterschiedlichste Maßnahmen und teilweise völlig neue wirtschaftspolitische Konzepte.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Lehren die wichtigsten Theorien des Privateigentums für den Aufbau der privatwirtschaftlichen Eigentumsordnungen in den Transformationsländern bieten. Nach welchen Grundsätzen sollten die Eigentumsordnungen gestaltet werden, und wie sind die wichtigsten im Transformationsprozeß angewendeten Privatisierungsmethoden im Lichte dieser Theorien zu bewerten? Diese Fragestellung, der im folgenden nachgegangen wird, kontrastiert stark mit der in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur üblichen Vorgehensweise, bei der meist nur ad hoc aufgestellte Kriterien zur Beurteilung oder Konzipierung von Privatisierungsmethoden verwendet werden<sup>3</sup>. Mit der im vorliegenden Aufsatz verfolgten Vorgehensweise können nicht nur die grundlegenden Anforderungen an die Gestaltung der Eigentumsordnungen in den Transformationsländern theoretisch fundiert her-

---

2 Mit der Frage der unterschiedlichen Gestaltung und Zuordnung von Eigentumsrechten und ihren ökonomischen Folgen befaßt sich der Property-Rights-Ansatz. Siehe dazu insbesondere Alchian (1965), Demsetz (1967), Alchian und Demsetz (1973) sowie Pejovich (1990).

3 Siehe etwa Dhanji und Milanovic (1991, 27) oder Cornelsen (1993, 34). Von Borensztein und Kumar (1991) werden die ihrer Analyse verschiedener Privatisierungsmethoden zugrundeliegenden Beurteilungskriterien noch nicht einmal explizit genannt. Leipold (1992, 6ff.) sowie Blanchard und Layard (1992, 27ff.) begründen die Kriterien, die sie in ihren Arbeiten verwenden, dagegen eingehend, wenn auch nur teilweise auf theoretischer Grundlage.

ausgearbeitet werden - Anforderungen, die in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur üblicherweise kaum Beachtung finden -, darüber hinaus zeigt sich, daß die im Transformationsprozeß angewandten Privatisierungsmethoden aus eigentumstheoretischer Sicht teilweise anders zu bewerten sind, als dies gemeinhin in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur geschieht.

Von John Locke und David Hume stammen die wohl bedeutendsten Theorien zur Analyse und Rechtfertigung des Privateigentums. Beide Theorien entstanden zur Zeit des Aufkommens des klassischen Liberalismus zwischen Mitte des 17. und Mitte des 18. Jahrhunderts, beide waren wichtige Beiträge zu dieser Geistesströmung<sup>4</sup>. Daher bildeten sie auch die Grundlage für die Eigentumsauffassung der ökonomischen Klassik (Starbatty, 1985, 28). Die Bedeutung der Eigentumstheorien Lockes und Humes für die heutigen Transformationsländer, die ihre Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen nach klassisch-liberalen Prinzipien umgestalten wollen, ist damit evident.

## II. Grundzüge der Eigentumstheorie Lockes<sup>5</sup>

Locke begründet die Berechtigung des Privateigentums aus der Arbeit. Jeder Mensch, so Locke, habe Eigentum an seiner Person, und folglich auch an der Arbeit seiner Hände (II, § 27). Was jemand im ursprünglichen Naturzustand durch seine Arbeit aus der Natur gewonnen habe, sei dadurch sein Eigentum geworden<sup>6</sup>. Zwar habe Gott die Erde den Menschen gemeinsam gegeben. "Doch da er sie ihnen zu

---

4 Zu Locke siehe etwa Seliger (1968) und Medick (1973), zu Hume Hayek (1963) und Forbes (1975).

5 Locke hat seine Eigentumstheorie in seinen 1690 erschienenen "Zwei Abhandlungen über die Regierung" dargelegt. Im folgenden werden die einzelnen Textstellen des Werkes, wie in der Locke-Literatur üblich, durch Hinweis auf die erste (I) oder zweite (II) Abhandlung und auf den entsprechenden Paragraphen der jeweiligen Abhandlung nachgewiesen.

6 Wenn Locke vom Menschen und seiner Arbeit spricht, so meint er damit nicht nur Einzelpersonen (II, § 27), sondern auch die Familie (II, §§ 38, 86). Auch schließt die Entstehung des Privateigentums aus der Arbeit für Locke nicht aus, daß jemand als freier Mensch seine Arbeitskraft zeitweise anderen gegen Lohn überläßt; das in Lohnarbeit Erarbeitete werde dann Eigentum des Herrn, nicht des Knechtes (II, §§ 28, 85). Vgl. auch Brandt (1974, 84f.).

ihrem Nutzen gab und zu den größtmöglichen Annehmlichkeiten des Lebens, die sie ihr abzugewinnen vermochten, kann man nicht annehmen, er habe beabsichtigt, daß sie immer Gemeingut und unkultiviert bleiben sollte. Er gab sie dem Fleißigen und Verständigen zur Nutznießung (und Arbeit sollte seinen Rechtsanspruch darauf bewirken)" (II, § 34).

Aus dem Zweck des Rechts auf Privateigentum, der Erhaltung der Existenz und der Förderung des Wohls der Menschen, ergeben sich für Locke im Naturzustand zunächst zwei Geltungsschranken des Rechts auf Eigentumserwerb durch Arbeit (Brockner, 1992, 196ff.): Erstens dürfe sich jeder nur so viel an Naturprodukten und Land aneignen, wie er selbst zum eigenen Verbrauch benötige; Naturprodukte dürfe man auf keinen Fall verderben lassen (II, §§ 31, 32). Und zweitens müsse noch genügend an Naturprodukten und Land von gleicher Qualität für andere übrigbleiben (II, §§ 27, 33).

Beide Aneignungsschranken werden jedoch nach Lockes Argumentation durch die Einführung des Geldes aufgehoben (Macpherson, 1962, 203ff.). Der Gebrauch des Geldes mache es dem Fleißigen möglich, sich mehr Naturprodukte anzueignen als seinem eigenen Verbrauch entspreche, ohne gegen das Gesetz der Natur zu verstoßen; der Überschuß könne gegen die unverderbliche Ware Geld getauscht werden (II, §§ 46-48). Auch sei es gerechtfertigt, daß sich der Fleißige einen größeren Anteil Boden aneigne, denn dadurch verbessere sich die allgemeine Versorgung und der Lebensstandard der Gemeinschaft (II, §§ 37, 38, 40, 45, 48). Auf diese Weise werde selbst der Besitzlose bessergestellt als wenn aller Boden Gemeingut bliebe (II, § 41). Die ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung, die sich nach Einführung des Geldes aufgrund des unterschiedlichen Fleißes der Individuen entwickelt, ist nach Auffassung Lockes durch einen stillschweigenden Konsens der Menschen gedeckt, denn diese hätten der Einführung des Geldes zugestimmt (II, § 50).

Lockes Rechtfertigung des Privateigentums umfaßt auch das Erbrecht. Gott, so Locke, habe den Menschen einen starken Antrieb gegeben, sich in der Nachkommenschaft fortzusetzen, und dies ver-

leihe den Kindern ein Recht, den Besitz ihrer Eltern zu erben (I, §§ 87, 88).

Die zentrale Bedeutung, die Locke dem Privateigentum und seiner Eigentumstheorie im Rahmen seiner sozialphilosophischen Lehren beimißt, wird daran deutlich, daß er "das große und hauptsächlichste Ziel, weshalb Menschen sich zu einem Staatswesen zusammenschließen und sich unter eine Regierung stellen", in der "Erhaltung ihres Eigentums" sieht (II, § 124). Aufgabe der politischen Gewalt sei es primär, zur Regelung und Erhaltung des Eigentums Gesetze zu schaffen und zu vollstrecken (II, § 3)<sup>7</sup>. Um die Herrschaft der Regierenden in Schranken zu halten, ist das Eigentum nach Locke durch feste, stehende Gesetze zu regeln und zu schützen, die nicht für besondere Fälle geändert werden dürfen; es dürfe nicht nach "willkürlichen Beschlüssen des Augenblicks" (II, § 136) regiert werden. Auch sei der Staat in seiner Gesetzgebung verpflichtet, das Eigentum der Menschen zu achten: "Wie groß auch immer die Macht eines Fürsten oder eines Senates sein mag, Gesetze zur Regelung des Eigentums zwischen den Untertanen zu erlassen, sie können aber niemals die Macht haben, sich selbst das ganze oder irgendeinen Teil von dem Eigentum der Untertanen ohne deren Zustimmung zu nehmen" (II, § 139).

### III. Grundzüge der Eigentumstheorie Humes

Für Hume (1751, 24f.) ist Privateigentum eine Institution, die sich entwickelt hat, weil sie sich im Zusammenleben der Menschen als nützlich erwiesen hat. Er geht von der Beobachtung aus, daß die Natur dem Menschen nur relativ wenig Mittel zur Befriedigung seiner zahllosen Bedürfnisse gewährt habe. Zwar könne der Mensch in der Gesellschaft durch Arbeitsteilung die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erheblich vermehren, jedoch werde das Zusammenleben dadurch erschwert, daß jeder Mensch vornehmlich an sich und die ihm nahestehenden Personen denke. Diese "Parteilich-

<sup>7</sup> An diesen Stellen versteht Locke unter Eigentum nicht nur, wie in seiner eigentlichen Eigentumstheorie, das Vermögen der Menschen, sondern auch ihr Leben und ihre Freiheiten (II, § 123). Es spricht allerdings für die große Bedeutung, die Locke dem Privateigentum beimißt, daß er alle drei unter dem Begriff Eigentum subsumiert.

keit und Ungleichheit der Zuneigung" (Hume, 1740, 232) und die unersättliche, andauernde und allgemein verbreitete "Begierde, Güter und Besitz für uns und unsere nächsten Freunde zu erlangen" (1740, 235) brächten es angesichts der Knappheit der Güter mit sich, daß der Besitz des einzelnen unsicher sei, wodurch wiederum die Vermehrung der Güter behindert werde.

Sobald sich die Menschen der Vorteile der Gesellschaft bewußt geworden seien und sie beobachtet hätten, daß die Hauptstörungen in der Gesellschaft durch die Unsicherheit des Besitzes verursacht werden, gingen sie, so Hume, eine Übereinkunft ein, "durch welche dem Besitz jener äußeren Güter Sicherheit verliehen wird, so daß jedermann in dem friedlichen Genusse dessen, was er durch Glück und Fleiß erwirbt, erhalten bleibt" (1740, 232f.). Diese Übereinkunft habe nicht den Charakter einer expliziten Absprache oder eines Vertrages; sie beruhe vielmehr auf dem "allgemeinen Bewußtsein des gemeinsamen Interesses" (1740, 233) und komme dadurch zum Ausdruck, daß ein jeder das Eigentum des anderen respektiere. Auf diese Weise entwickelten sich "unmerkbar und allmählich" (1740, 247) die Institutionen des Privateigentums und der Rechtsordnung, von denen die "drei Grundgesetze des Naturrechtes" für den Frieden und die Sicherheit der Gesellschaft unabdingbar seien: "das der Sicherheit des Besitzes, das der Übertragung (von Eigentum, d. Verf.) durch Zustimmung und das der Erfüllung von Versprechungen" (1740, 274). Jeder einzelne lerne, daß er bei Beachtung dieser Regeln in die Lage versetzt werde, seine eigenen Interessen besser zu fördern; unbeabsichtigt werde dadurch auch die Wohlfahrt der Gesellschaft erhöht: "Dies System, das das Interesse jedes Individuums umfaßt, ist natürlich dem allgemeinen Wohl günstig, so gewiß dies von den Erfindern nicht beabsichtigt wurde" (1740, 278).

Auch bezüglich der Regeln, die im einzelnen festlegen, welche Güter welchen Personen gehören, setzen sich nach Humes Auffassung diejenigen durch, die dem Wohl der Menschen förderlich sind<sup>8</sup>. Dem Wohl der Menschen abträglich sei dagegen etwa die Regel, die größten Besitztümer der höchsten Tugend zuzuweisen, teils weil die Tugend des einzelnen schwer erkennbar sei, teils wegen des Eigendün-

---

8 Siehe dazu auch die ausführliche Diskussion bei Harrison (1981, 84ff., 280ff.).

kels der Menschen. Die Folge einer solchen Regel müsse die "völlige Auflösung der Gesellschaft" (1751, 30) sein. Auch die vollständige Besitzgleichheit sei für die menschliche Gesellschaft, falls eine solche Regel überhaupt durchführbar sei, äußerst schädlich: "Wie gleichmäßig man den Besitz auch verteilen mag, so wird doch die Verschiedenheit der menschlichen Geschicklichkeit, Sorgfalt und Arbeitsamkeit alsbald eine Durchbrechung solcher Gleichheit herbeiführen. Hemmt man jedoch die Entfaltung dieser Tugenden, so drückt man die Gesellschaft auf das Niveau äußerster Dürftigkeit herab, und anstatt der Not und Armut bei wenigen zu steuern, macht man sie für die Gesamtheit unabwendbar" (1751, 32).

Hume betont, daß man die Natur und Lage der Menschen kennen müsse, um die Gesetze für die Ordnung des Eigentums aufzustellen (1751, 32f.). Eine mögliche Regel sei die Zuweisung des Eigentums an den augenblicklichen Besitzer, nach der "jedermann fortfahren solle, das zu genießen, was er im gegenwärtigen Augenblick besitzt" (1740, 248). Diese Regel sei natürlich und daher zweckmäßig, allerdings nur bei der ersten Errichtung der Gesellschaft. Eine dauernde Befolgung sei dagegen verderblich, weil dadurch eine Rückerstattung ausgeschlossen und jede Rechtswidrigkeit gutgeheißen und belohnt werde.

Nachdem die Gesellschaft einmal gegründet worden sei, gebe es vier Regeln, die für die Zuordnung von Eigentumsrechten von besonderer Bedeutung seien: erste Besitzergreifung (Okkupation), Verjährung, Zuwachs (Akzession) und Erbfolge (Sukzession). Die Okkupation begründe sich aus der Besitzergreifung eines bis dahin herrenlosen Gegenstandes und ggf. aus der Arbeit, die jemand auf einen solchen Gegenstand aufwende, Verjährung aus langjährigem Besitz, sofern sich der Rechtstitel des ersten Besitzers mit der Zeit verdunkelt habe, Akzession aus dem engen Zusammenhang des Objektes mit einem anderen Objekt, das sich schon im Besitz des Eigentümers befinde, sofern jenes Objekt im Vergleich mit diesem als etwas Geringeres erscheine, und Sukzession schließlich aus der angenommenen Zustimmung der Eltern oder nahen Verwandten (1740, 249ff., 1751, 163f.).

Hume vermerkt, daß es "im allgemeinen ziemlich gleichgültig" sei, welche Besitztümer dem einzelnen zugewiesen werden; dagegen sei

die "Trennung und Dauerhaftigkeit des menschlichen Besitzes" ein "unbedingtes Erfordernis der Interessen der Gesellschaft" (1751, 163f.). Das Eigentumsrecht müsse nicht nur gesichert sein, es sei auch ein "unbeschränktes und volles in der Sphäre, auf die es sich erstreckt". "Ein Mensch besitzt entweder ein volles und ganzes Eigentumsrecht, oder er besitzt gar keines". "Der Gebrauch mag der Zeit und dem Umfang nach begrenzt sein; das Recht selbst ist einer solchen Abstufung nicht fähig" (1740, 278f.).

Besonders betont Hume die Notwendigkeit, daß das Eigentum durch allgemeine Regeln festgestellt wird, auch wenn die Anwendung dieser Regeln im Einzelfall dem Interesse eines Bürgers oder gar dem der Gesellschaft zuwiderlaufe<sup>9</sup>: "Die Übereinkunft betreffend die Sicherheit des Besitzes wird eingegangen, damit alle Gelegenheiten zu Zwietracht und Streit abgeschnitten sind. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht werden, wenn wir die allgemeine Regel in jedem einzelnen Fall anders anwenden dürften, je nachdem ein besonderer Nutzen in solcher Anwendung gefunden werden könnte. ... So geschieht es, daß die allgemeine Regel: der Besitz muß gesichert sein, nicht in Gestalt einzelner Urteile, sondern in Form allgemeiner Sätze aufgestellt wird, die sich auf die ganze Gesellschaft erstrecken, und weder durch Groll noch durch Gunst aufgehoben werden" (1740, 246). "Leidet im einzelnen Fall das Publikum, so wird dies momentane Übel reichlich ausgeglichen durch die beständige Befolgung der Regel, und durch den Frieden und die Ordnung, die sie der Gesellschaft gewährleistet. Und auch jedes einzelne Individuum wird bei der Gesamtabrechnung finden, daß es im Vorteil ist" (1740, 241).

Ursprünglich, so Hume, haben sich die Menschen aus Eigeninteresse den Regeln des Rechts unterworfen. Sie entwickeln aber auch Sympathie für die allgemeine Befolgung der Regeln; dadurch gewinnt die Rechtsordnung nach Hume einen moralischen Wert (1740, 243f.). Dabei beurteilt der Mensch nicht nur das Verhalten anderer mit seinem moralischen Sinn, sondern auch sein eigenes; sein moralischer Sinn drängt ihn zur Einhaltung der rechtlichen Normen. Freilich bleibt der Mensch aber zugleich geneigt, eigene momentane Vorteile

---

<sup>9</sup> Vgl. Hume (1740, 241, 1751, 156ff.). Siehe hierzu auch Mackie (1980, 91ff.) und Harrison (1981, 66ff.).

auch dann auszunutzen, wenn er dabei gegen die Rechtsordnung verstößt. Um die Menschen zu nötigen, trotz ihrer natürlichen Schwäche die Regeln des Rechts zu befolgen, führen sie den Staat ein (1740, 283ff.). Hauptzweck des Staates ist es somit nach Auffassung Humes, die Menschen zur Einhaltung der natürlichen Rechtsnormen zu zwingen. Diese gehen der Gründung des Staates voran, und der Staat ist demnach auch selbst verpflichtet, die Gesetze des Naturrechtes, insbesondere das der Sicherheit des Besitzes, seiner Übertragung durch Zustimmung und der Erfüllung von Versprechungen, einzuhalten (1740, 291). Das gesamte Gesetzeswerk ist nur weitere Ausführung derselben (Hayek, 1963, 239).

#### IV. Lehren für die Gestaltung der Eigentumsordnungen

Auch wenn man eine Überinterpretation vermeiden muß, so lassen sich doch aus den Eigentumstheorien Lockes und Humes eine Reihe von Lehren für die Gestaltung der Eigentumsordnungen der Transformationsländer ableiten. Selbst für die Auswahl von Privatisierungsmethoden im Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft bieten beide Theorien einige Hinweise, worauf im nächsten Abschnitt eingegangen werden soll.

Es ist evident, daß es nach beiden Theorien den Menschen zunächst einmal überhaupt ermöglicht werden muß, Privateigentum zu erwerben und zu besitzen. Nach Locke hat jeder Mensch Eigentum an der Arbeit seiner Hände; der Erwerb von Privateigentum durch Arbeit muß ihm möglich sein. Daraus folgt, daß der Staat verpflichtet ist, die Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Privateigentum - auch an Grund und Boden - zu schaffen, durch entsprechende Verfassungsartikel, Gesetze und die allgemeine Rechtsprechung<sup>10</sup>. Diese Verpflichtung ergibt sich nach Locke auch aus dem Nutzen, den die Gesellschaft insgesamt aus dem Privateigentum einzelner zieht: Erwerben die Fleißigen Produktionsfaktoren, so setzen sie diese effizient ein und erhöhen damit die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt.

---

10 Diese Voraussetzungen haben die meisten Länder unmittelbar nach Beginn ihres Transformationsprozesses geschaffen. Privateigentum an Grund und Boden bleibt in einigen Transformationsländern freilich nach wie vor verboten oder eng begrenzt. Vgl. Blommestein und Marrese (1991, 53ff.), Peter (1993).

Auch für Hume ergibt sich die Verpflichtung des Staates, den Erwerb und Besitz von Privateigentum zu ermöglichen, sowohl aus naturrechtlichen als auch aus utilitaristischen Erwägungen: Privateigentum ist für ihn zum einen ein natürliches Recht des Menschen, zum anderen führt es zu einer Verbesserung der Güterversorgung, wenn jedem das, was er durch Glück und Fleiß erwirbt, erhalten bleibt. Beide Theorien besagen darüber hinaus übereinstimmend, daß das Privateigentum durch feste, stehende Gesetze geregelt werden soll. Dem Staat dürfen also keine diskretionären Handlungsspielräume eingeräumt werden, etwa um zu bestimmen, wer Privateigentum erwerben darf und wer nicht. Auch eine vermeintliche Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt im Einzelfall darf dem Staat nicht erlauben, von den allgemeinen Regeln des Eigentumsrechtes abzuweichen.

Humes Theorie beinhaltet überdies noch ein weiteres Element, das für die Pflicht des Staates, den Erwerb und Besitz von Privateigentum zu ermöglichen, bedeutsam ist: Er hatte bereits erkannt, daß das Eigentum verschiedene Nutzungsrechte umfaßt, die zeitlich und sachlich unterschiedlich ausgestaltet und zugeordnet werden können. Privateigentum muß also nicht stets voll spezifiziert und einem einzelnen Wirtschaftssubjekt uneingeschränkt zugeordnet sein, es ist durchaus auf verschiedene Sphären und Wirtschaftssubjekte aufteilbar. Auch dies hat der Staat in den Transformationsländern bei der Gestaltung der Gesetze, die den Erwerb und Besitz von Privateigentum regeln, zu berücksichtigen. Beispielsweise müssen für die Gründung und den Besitz von Unternehmen unterschiedliche Rechtsformen entwickelt und gesetzlich verankert werden, die den Wirtschaftssubjekten verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung und Zuordnung ihrer Beteiligungsrechte eröffnen<sup>11</sup>.

Eine zweite Pflicht des Staates stellt der Schutz des Eigentums der Menschen dar. Sowohl für Hume als auch insbesondere für Locke ist die Erhaltung des Eigentums sogar das hauptsächliche Ziel ei-

---

11 Die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine differenzierte Eigentumsordnung verlief in den meisten Ländern während der ersten Jahre ihrer Transformation ausgesprochen schleppend. In dieser Beziehung war Ostdeutschland im Vorteil, das die westdeutsche Rechtsordnung en bloc übernehmen konnte.

ner jeden Staatsgründung, sein Schutz daher die wichtigste Aufgabe des Staates. Hume betont nachdrücklich, daß der Besitz des einzelnen gesichert sein muß. Dies erfordert über den Beschluß von Verfassungsartikeln und den Erlass von Gesetzen, die das Recht auf Privateigentum festschreiben, hinaus, daß Eigentumsrechte auch de facto durchgesetzt und verteidigt werden können. Dazu sind u.a. eine unabhängige Justiz, eine an das Recht gebundene, funktionsfähige öffentliche Verwaltung sowie eine durchsetzungsfähige Polizei erforderlich - Bedingungen, die in einigen Transformationsländern selbst mehrere Jahre nach Beginn des Aufbaus privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen noch nicht erfüllt waren.

Hume, der erkannt hat, daß das Eigentumsrecht an einem Gut auf einzelne Sphären aufgeteilt werden kann, betont, daß es innerhalb einer solchermaßen abgegrenzten Sphäre voll und unbeschränkt gelten muß. Der Schutz des Eigentums impliziert somit nach Hume - in der Sprache der Property-Rights-Theorie ausgedrückt - auch den Schutz vor unzulässiger "Verdünnung" von Eigentumsrechten<sup>12</sup>; eine solche "Verdünnung" kann nicht nur durch zu wenig Staat - fehlende Gesetze, funktionsunfähige Justiz -, sondern auch durch zu viel Staat hervorgerufen werden, etwa durch restriktive Regulierungen, die den zweckmäßigen Gebrauch eines Gegenstandes verhindern, durch eine hohe Steuer- und Abgabenbelastung, die dem Eigentümer die Aneignung der Erträge seines Vermögensgegenstandes weitgehend unmöglich macht, oder durch starke Inflation, die den wirtschaftlichen Wert eines Eigentumsrechtes in kürzester Zeit vernichten kann. Für all diese Arten der "Verdünnung" von Eigentumsrechten liefern die Transformationsländer eine Fülle von Beispielen<sup>13</sup>.

In engem Zusammenhang mit der Forderung nach Schutz des Privateigentums steht die Forderung nach seiner Beständigkeit. Sie ist für Locke und Hume Ausfluß des natürlichen Rechtes auf Eigentum und resultiert darüber hinaus aus der Forderung beider, daß Eigentum nur durch allgemeine Gesetze festgelegt werden darf. Willkürliche

---

12 Zum Begriff der "Verdünnung" von Eigentumsrechten und zur Analyse ihrer ökonomischen Auswirkungen siehe etwa Pejovich (1971).

13 So werden private Unternehmen in Rußland und der Ukraine durch fast prohibitiv hohe Steuern belastet (Wessel, 1993, 32, Mamtshenko und Schimpf, 1993, 588). In beiden Ländern werden Eigentumsrechte zusätzlich durch eine galoppierende Inflation entwertet.

oder aus Zweckmäßigkeitserwägungen vorgenommene Enteignungen sind somit grundsätzlich rechtswidrig. Die Beständigkeit des Privateigentums muß vielmehr durch entsprechende Gesetze gesichert sein<sup>14</sup>. Das schließt auch das sowohl von Locke als auch von Hume begründete Recht der Kinder ein, den Besitz ihrer Eltern zu erben.

Eine weitere Anforderung an die Eigentumsordnung ist die der Handelbarkeit von Eigentumstiteln; die Nutzungsrechte an den Gegenständen des Privateigentums müssen teilweise oder vollständig auf andere übertragen werden können. Bei Locke ergibt sich diese Forderung insbesondere daraus, daß sich der Fleißige nach Einführung des Geldes mehr Naturprodukte und Boden aneignen kann, als seinem Verbrauch entspricht; den Überschuß tauscht er gegen Geld. Die Handelbarkeit von Eigentumstiteln ermöglicht eine effizientere Allokation der Ressourcen und erhöht auf diese Weise die gesamtwirtschaftliche Wohlfahrt. Hume nennt das Recht auf Handelbarkeit von Eigentumstiteln das Recht auf Übertragung von Eigentum durch Zustimmung; es ist für ihn eines der bedeutendsten Grundgesetze des Naturrechtes. Nach seiner Anschauung führt die Übertragung von Eigentum durch Zustimmung zu einer den Präferenzen, Fähigkeiten und Verwendungsmöglichkeiten der Wirtschaftssubjekte besser entsprechenden und damit effizienteren Allokation von Eigentumsrechten (Hume, 1740, 260ff.). Sollen Eigentumstitel handelbar sein, so muß ein weiteres naturrechtliches Grundgesetz Humes Geltung erlangen, das der Erfüllung von Versprechungen. Hieraus resultiert für die Gestaltung der Eigentumsordnung die Forderung, daß der Staat die Einhaltung von Verträgen zu gewährleisten hat; "kein Artikel des natürlichen oder bürgerlichen Rechtes ist wichtiger" (Hume, 1751, 36). Darüber hinaus kann der Staat die Handelbarkeit von Eigentumstiteln in den Transformationsländern durch die Schaffung der speziellen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einrichtung von Börsen und anderen Märkten erleichtern<sup>15</sup>.

---

14 Dies impliziert freilich keinen Schutz vor pekuniären externen Effekten. So kann etwa das Eigentum eines Unternehmers an seinen Produktionsanlagen durch den Markteintritt eines neuen Konkurrenten durchaus wirtschaftlich entwertet werden.

15 Wertpapier-, Devisen- und Warenbörsen wurden in den ersten Jahren der Transformation u.a. in Budapest, Warschau, Moskau und Prag eröffnet; das Handelsvolumen dieser Börsen ist freilich noch gering.

Eine für die Transformationsländer zentrale Implikation der Eigentumstheorien Lockes und Humes ist die Pflicht zur umfassenden Privatisierung des Staatsvermögens; Privateigentum muß zur dominierenden Eigentumsform werden. Bei Locke kann dieses Postulat zum einen aus der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums hergeleitet werden, nach der das, was die Menschen mit ihrer Arbeit mischen, prinzipiell auch ihr Privateigentum ist, und zum anderen aus der utilitaristischen Begründung, nach der sich der Fleißige die Erde aneignen und sie zum Wohle aller nutzen soll. Die Transformationsländer sind, so läßt sich Locke interpretieren, zu einer umfassenden Privatisierung des Staatsvermögens verpflichtet, damit dem natürlichen Recht auf Privateigentum Geltung verschafft und die Anreizfunktion des Privateigentums wirksam wird. Auch für Hume ist Privateigentum sowohl eine den natürlichen Rechten des Menschen angemessene als auch eine seiner materiellen Wohlfahrt förderliche Institution. Daraus folgt, daß auch nach Hume Privateigentum die dominierende Eigentumsform bilden soll und die Transformationsländer somit eine umfassende Privatisierung durchzuführen haben. Freilich erkennen Locke und Hume die Notwendigkeit eines öffentlichen Sektors an; beiden erscheinen staatliche Institutionen erforderlich, um die primär auf Privateigentum gegründete Gesellschaftsordnung zu sichern und zu schützen. Hume (1740, 288) ist sich überdies darüber im klaren, daß der Staat auch erforderlich ist, um für die Bereitstellung weiterer, nicht in den Bereich der Hoheitsgewalt fallender öffentlicher Güter Sorge zu tragen.

Es verdient nochmals gesondert hervorgehoben zu werden, daß der Staat hinsichtlich der Gestaltung der Eigentumsordnung nach Auffassung Lockes und Humes nicht frei ist. Er wurde nach Auffassung beider primär zum Schutz des Eigentums der Menschen gegründet. Daher ist er verpflichtet, die grundlegenden Regeln des Privateigentums, die den Menschen als Naturrechte zustehen und die sich unter ihnen im wesentlichen schon etabliert hatten, bevor sie den Staat gründeten, zu sichern und durchzusetzen. Diese Verpflichtung des Staates besteht, wie dargelegt, im wesentlichen darin, die Rechtmäßigkeit des Erwerbs und Besitzes sicherzustellen, das Privateigentum des einzelnen zu schützen, die Beständigkeit des Privateigentums zu gewährleisten, die freiwillige Übertragbarkeit von Eigentumsrechten zu ermöglichen sowie das Staatsvermögen der Trans-

formationsländer weitestgehend zu privatisieren und damit Privateigentum zur dominierenden Eigentumsform zu machen.

Die erfolgreiche Etablierung einer privatwirtschaftlichen Eigentumsordnung ist indes nicht nur von der Verabschiedung geeigneter staatlicher Gesetze abhängig, sondern auch davon, ob die Menschen über einen moralischen Sinn verfügen, der sie zur Respektierung des Eigentums anderer anhält. Darauf hat in aller Deutlichkeit David Hume hingewiesen. Im Falle der Transformationsländer stellt sich die Frage, inwieweit dieser moralische Sinn durch die frühere sozialistische Propaganda, die Privateigentum als Instrument kapitalistischer Ausbeutung diffamierte, zerstört oder verschüttet wurde und sich erst wieder neu entwickeln muß. Wie jedoch ebenfalls Hume betont hat, hat der Staat die Möglichkeit und Aufgabe, den Menschen die Regeln des Rechts und des Privateigentums zu lehren<sup>16</sup>; seine Erfolgsaussichten dabei sind gut, denn es handelt sich hierbei um Regeln, die mit der Natur des Menschen vereinbar sind (Hume, 1740, 244, 268f.).

## V. Lehren für die Auswahl von Privatisierungsmethoden

Die Eigentumstheorien Lockes und Humes beinhalten nicht nur allgemeine Lehren für die Gestaltung der Eigentumsordnungen der Transformationsländern, aus ihnen können auch Hinweise für die Auswahl von im Transformationsprozeß anzuwendenden Privatisierungsmethoden gewonnen werden. Zwar gestatten diese Hinweise keine ins einzelne gehende Bewertung alternativer Privatisierungsmethoden, sie erlauben aber zumindest eine generelle, eigentumstheoretisch fundierte Einschätzung der wichtigsten Privatisierungsmethoden.

Eigentum, so Locke und Hume, soll nach allgemeinen Regeln festgelegt sein. Auf die Privatisierung in den Transformationsländern bezogen bedeutet diese Maxime, daß die in Frage kommenden Methoden der Privatisierung eindeutig festgelegt und nach allgemeinen Regeln angewendet werden sollen. Die Privatisierung darf nicht nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit im Einzelfall durchgeführt wer-

---

16 Hierbei ist weniger an "Sonntagsreden" von Politikern als an die Schul- und Hochschulausbildung zu denken.

den. Sind beispielsweise die im vorhinein festgelegten Voraussetzungen für den Verkauf von Unternehmen an ihre jeweiligen Belegschaften (Employee-Buy-Out) in zwei bestimmten Fällen gegeben, so darf der Staat nicht den Verkauf des einen Unternehmens genehmigen, den des anderen aber untersagen.

Die Maxime der Festlegung des Eigentums nach allgemeinen Regeln ist nicht so zu interpretieren, daß nur eine einzige Privatisierungsmethode zur Anwendung kommen darf. Vielmehr müssen aus den natürlichen Rechten des Menschen und aus allgemeinen Nützlichkeitsabwägungen die geeigneten Methoden abgeleitet, die Anwendungsbedingungen der Methoden klar festgelegt und diese Methoden dann einheitlich angewendet werden. Dieses Grundprinzip der Privatisierung nach allgemeinen Regeln schließt nur eine Form der Privatisierung von vornherein aus, die Methode der sog. "spontanen" Privatisierung. Hierbei handelt es sich um eine Privatisierungsmethode, bei der die Manager eines Staatsbetriebes in rechtswidriger Weise oder rechtsfreie Räume ausnutzend den Betrieb oder Teile davon an einzelne Investoren oder an sich selbst veräußern, um sich persönlich zu bereichern<sup>17</sup>.

Die wohl eindeutigste und wichtigste Implikation der Eigentumstheorien Lockes und Humes für die Auswahl der Privatisierungsmethoden im Transformationsprozeß ist, daß die Restitution die vorrangige Privatisierungsmethode darstellen sollte<sup>18</sup>. Die im Sozialismus durchgeführten, gegen die natürlichen Rechte des Menschen verstoßenden Enteignungen sind rückgängig zu machen, die enteigneten Vermögensgegenstände den ursprünglichen Eigentümern oder ihren Erben zurückzugeben. Diese Forderung ergibt sich besonders klar aus der Erkenntnis Humes, daß der Besitz gesichert sein muß und nur mit Zustimmung des Eigentümers auf andere übertragen werden

---

17 Zu solchen Formen der Privatisierung kam es zu Beginn des Transformationsprozesses vor allem in Ungarn, Polen und Rußland. Zu Ungarn siehe Crane (1991, 75f.), zu Polen Winiecki (1992, 68ff.), zu Rußland Petershoff und Schneider (1992, 94ff.).

18 Die Restitution wird u.a. in Bulgarien, der Tschechischen und Slowakischen Republik sowie in Ostdeutschland praktiziert, teilweise jedoch mit erheblichen Einschränkungen. Zu Bulgarien siehe Klös (1993, 77f.), zur Tschechischen und Slowakischen Republik Cepl (1992) und Kupka (1992, 301ff.), zu Ostdeutschland Willgerodt (1993a, 154ff., 1993b).

darf<sup>19</sup>. Auch die Lehre Lockes beinhaltet, daß das Eigentumsrecht des Menschen dauerhaft bestehen bleibt und nur mit Zustimmung des Eigentümers auf andere übergeht. Sowohl Locke als auch Hume begründen zudem explizit das Recht der Kinder (oder nahen Verwandten) auf Erbfolge; im Falle des zwischenzeitlichen Ablebens eines Alteigentümers ist das Vermögen somit an seine Erben zu übertragen.

Die Restitution muß somit nach den Theorien Lockes und Humes die primäre Privatisierungsmethode darstellen. Nur dort, wo keine Alteigentümer und keine Erben vorhanden sind, kommen andere Privatisierungsmethoden in Betracht. Darüber hinaus läßt sich aus den Eigentumstheorien Lockes und Humes ableiten, daß bei der Restitution die Rückgabe der enteigneten Vermögensgegenstände (Naturalrestitution) Vorrang vor der Entschädigung (Wertrestitution) haben sollte. Dies zeigt sich besonders deutlich an der Theorie Lockes: Danach entsteht das Privateigentum durch die Arbeit, die ein Mensch auf eine Sache verwendet; das Privateigentum ist somit primär an die Sache gebunden und kann nur durch freiwilligen Tausch auf andere Sachen übergehen. Andererseits bezieht die Institution des Privateigentums sowohl bei Locke als auch bei Hume ihre Rechtfertigung auch aus dem Nutzen, den die Gesellschaft insgesamt aus dieser Institution zieht. Das bedeutet: Ist die Naturalrestitution mit langwierigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verbunden, während derer die Vermögensgegenstände nicht oder nicht effizient genutzt werden können, so kommt ersatzweise eine Entschädigungslösung in Betracht. Der Nutzengewinn für die Gesellschaft insgesamt, der dabei aus der schnellen Privatisierung nach einer anderen Methode resultiert, überwiegt in diesem Fall den Nachteil des Alteigentümers aus dem Verlust des dinglichen Rechtes an seinem ur-

---

19 Daneben kann aus Humes Regel der Eigentumsentstehung aus Akzession gefolgert werden, daß den Alteigentümern auch zwischenzeitliche Zuwächse am enteigneten Vermögen zustehen. Wurden beispielsweise in einem enteigneten Betrieb zur Zeit des Sozialismus Erweiterungsinvestitionen vorgenommen, sind diese an den Alteigentümer oder seine Erben mitzuübertragen. Tatsächlich sieht etwa das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen für Ostdeutschland vor, daß enteignete Unternehmen auch dann zur Gänze zurückzugeben sind, wenn sie seit dem Zeitpunkt der Enteignung durch Investitionen gewachsen sind; überdurchschnittliche Verbesserungen eines Unternehmens sind vom Alteigentümer indes durch Kompensationszahlungen auszugleichen (Sinn und Sinn, 1991, 92).

sprünglichen Eigentum erheblich<sup>20</sup>. Freilich sind die Eigentums-  
theorien Lockes und Humes eindeutig so zu interpretieren, daß dem  
Alteigentümer in einem solchen Fall ein voller Wertausgleich als  
Entschädigung zusteht.

Gegen die Forderung nach Restitution könnte eingewandt werden, daß  
selbst nach der Theorie Humes die Eigentumsrechte der enteigneten  
Alteigentümer verjährt sein könnten. Dagegen spricht jedoch, daß  
die Enteignungen im Sozialismus aus Sicht der Humeschen Theorie  
unrechtmäßig waren; die Rechtstitel der früheren Eigentümer haben  
sich somit nicht verdunkelt; ihre Eigentumsrechte sind nicht ver-  
jährt.

Gegen die Forderung nach Restitution könnte des weiteren einge-  
wandt werden, daß entsprechend Humes Theorie Eigentum auch aus au-  
genblicklichem Besitz entstehen kann. Diese Regel gilt jedoch nach  
Hume nur bei der ersten Gesellschaftsbildung. Er betont ausdrück-  
lich, daß eine dauernde Befolgung dieser Regel verderblich wäre,  
weil sie die Rückerstattung rechtswidrig angeeigneten Vermögens  
ausschlösse. Somit kann diese Regel der Eigentumsentstehung eben-  
falls nicht gegen die Forderung nach Restitution ins Feld geführt  
werden.

Wie ist derjenige Teil des Staatsvermögens zu privatisieren, der  
nicht an Alteigentümer oder ihre Erben zurückzugeben ist? Einen  
wichtigen Hinweis liefert die Aussage Lockes, die Erde sei von  
Gott primär den Fleißigen zur Aneignung und Nutznießung übergeben  
worden. Danach ist die Privatisierung so vorzunehmen, daß der  
Fleißige das Eigentum am zu privatisierenden Vermögen erlangt; an-  
ders ausgedrückt, es muß zu einer effizienten Allokation der Ei-  
gentumsrechte kommen. Die Methode, die dies am ehesten gewährlei-  
stet ist die Auktion (Maskin, 1992). Derjenige, der ein Vermögens-  
objekt in einem offenen Auktionsverfahren meistbietend ersteigert,  
kennt prima facie die ertragsreichste Verwendungsmöglichkeit für

---

20 In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur wird die Entschä-  
digung der Rückgabe aus diesem Grund fast ausnahmslos vorgezo-  
gen. Siehe etwa Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium  
für Wirtschaft (1991, 9ff.), Schmieding und Koop (1991, 9f.),  
Sinn und Sinn (1991, 98f.), Blanchard und Layard (1992, 37).

dieses Objekt; die Methode führt *ceteris paribus* auch gesamtwirtschaftlich zu einem Wohlfahrtsmaximum<sup>21</sup>.

Sind die Eigentumsrechte jedoch handelbar, so ist die Primärallokation für eine effiziente Allokation der Eigentumsrechte nicht entscheidend (Coase, 1960). Eigentumsrechte haben in einer Marktwirtschaft die Tendenz, zu ihrer effizientesten Verwendung zu wandern. Wirtschaftssubjekte, die eine ertragsreichere Verwendung von Eigentumsrechten kennen, kaufen diese den ursprünglichen Eigentümern ab; auf diese Weise bildet sich eine pareto-optimale Allokation von Eigentumsrechten heraus. Somit sind auch andere Privatisierungsmethoden als die der Auktion denkbar, solange nur die Eigentumsrechte handelbar sind; berücksichtigt werden müssen freilich die bei der Reallokation anfallenden Transaktionskosten. Eine Methode, die insbesondere in Betracht kommt, ist die sog. Coupon-Privatisierung; bei dieser Methode werden an alle Bürger Gutscheine verteilt, die in Anteile am Staatsvermögen getauscht oder an Dritte, wie insbesondere Investmentfonds, verkauft werden können<sup>22</sup>. Sind die Transaktionskosten niedrig, so kaufen diejenigen, die das ehemalige Staatsvermögen seiner effizientesten Verwendung zuführen können, die Coupons auf; in den Worten Lockes erwerben die Fleißigen das Eigentum und verbessern durch seine Nutznießung unbeabsichtigt auch das Wohl der Gemeinschaft<sup>23</sup>.

Mit Lockes Theorie lassen sich die weiteren Privatisierungsmethoden rechtfertigen, bei denen Staatsbetriebe an diejenigen übergeben werden, die lange Jahre in ihnen gearbeitet haben. Hierbei

---

21 Detaillierte Konzepte für die Privatisierung der Staatsbetriebe der Transformationsländer Mittel- und Osteuropas mit Hilfe der Auktionsmethode haben Schmieding und Koop (1991) sowie Bolton und Roland (1992) entwickelt. Praktiziert wird die Auktionsmethode u.a. in Ungarn sowie in der Tschechischen und Slowakischen Republik (Heinrich, 1992).

22 Die Coupon-Privatisierung wird vor allem in der Tschechischen und Slowakischen Republik durchgeführt; daneben haben sich in jüngerer Zeit auch Rußland, Rumänien, Polen sowie Estland und Lettland zu dieser Methode entschlossen. Vgl. Kupka (1992, 307ff.) sowie Glismann und Schrader (1993, 31ff.).

23 Der gleiche Grundgedanke findet sich bei Hume (1751, 32f.). Seine Ablehnung der vollständigen Besitzgleichheit spricht nicht gegen die gleichmäßige Verteilung der Coupons an alle Staatsbürger, soweit die Coupons nach der Verteilung handelbar sind und die Fleißigen im Rahmen der allgemeinen Gesetze nach Belieben weitere Coupons erwerben können.

kann es sich um die Übereignung von Dienstleistungsbetrieben und Einzelhandelsgeschäften im Rahmen einer sog. "kleinen" Privatisierung, um die Übereignung von Industrieunternehmen im Rahmen sog. Management- oder Employee-Buy-Outs oder um die Übereignung landwirtschaftlicher Betriebe handeln<sup>24</sup>. Die Rechtfertigung kann mit Locke darin gesehen werden, daß diejenigen, die lange Jahre in diesen Betrieben gearbeitet haben, dabei ihre Arbeit mit den Betrieben vermischt und somit einen Eigentumsanspruch erworben haben. Zwar handelte es sich bei den Angestellten und Arbeitern um abhängig Beschäftigte, so daß das Ergebnis ihrer Arbeit nach Locke eigentlich ihrem Arbeitgeber, dem Staat, zustand; da jedoch der Staat im Unrechtsregime des Sozialismus nach der Theorie Lockes grundsätzlich nicht als rechtmäßiger Eigentümer dieser Betriebe angesehen werden kann, könnte das Vermögen, soweit es nicht eventuellen Alteigentümern oder ihren Erben zurückgegeben werden muß, aus Sicht dieser Theorie denjenigen zustehen, die ihre Arbeit darauf verwendet haben. Auch nach der Theorie Humes ist die Übereignung von Staatsbetrieben an diejenigen, die lange Jahre in ihnen gearbeitet haben, eventuell gerechtfertigt, soweit keine Restitutionsansprüche bestehen; die Rechtfertigung kann hier aus dem Prinzip des Eigentumserwerbs aus langjährigem Besitz abgeleitet werden. Dieses Prinzip kann im übrigen auch die Übereignung staatlicher, nicht mit Rückgabeansprüchen belasteter Wohnungen an ihre jeweiligen Mieter legitimieren.

Abschließend muß festgestellt werden, daß die Methode des diskretionären Einzelverkaufs, bei der eine staatliche Privatisierungsagentur das Staatsvermögen nach eigenem Ermessen an Private veräußert, eigentumstheoretisch kaum gerechtfertigt werden kann<sup>25</sup>. Wenn eine Privatisierungsagentur sich bemüht, ex ante den besten Investor für ein zu privatisierendes Unternehmen auszuwählen, so äh-

---

24 Vorzugsregelungen zugunsten der Beschäftigten im Rahmen "kleiner" Privatisierungen und der Privatisierung landwirtschaftlicher Betriebe werden in praktisch allen Transformationsländern angewendet. Management- und Employee-Buy-Outs finden insbesondere in Polen, Rumänien und Ostdeutschland statt. Vgl. Klös (1993), Heinrich (1992) sowie Sondhof und Stahl (1992).

25 Diese Methode wird u.a. in Ungarn, Polen und Ostdeutschland praktiziert. Zum Teil sind die Privatisierungsagenturen dieser Länder aber an Richtlinien gebunden, die etwa öffentliche Ausschreibungen oder Versteigerungen vorschreiben. Vgl. Cornelsen (1993) und Simoneti (1993).

nelt dies in den Worten Humes dem Versuch, das Eigentum der höchsten Tugend zuzuweisen. Die Tugend des einzelnen, so Hume, ist jedoch nur schwer erkennbar. Auch kann eine Privatisierungsagentur ex ante kaum erkennen, welcher potentielle Investor der "Fleißigste" sein wird. Abgesehen von den unvermeidlichen Grenzen des Wissens verstößt diese Methode aber auch gegen das Prinzip, daß Eigentum nur durch allgemeine Regeln festgestellt werden sollte. Darüber hinaus widersprechen die Auflagen, die eine Privatisierungsagentur einem Erwerber im Rahmen eines diskretionären Einzelverkaufs üblicherweise auferlegt (Investitionszusage, Arbeitsplatzgarantie, befristetes Weiterveräußerungsverbot), gegen das Gebot Humes, daß das Eigentum innerhalb der Sphäre, auf die es sich bezieht, voll und uneingeschränkt gelten muß. Das befristete Weiterveräußerungsverbot widerspricht zudem dem von Hume angeführten Grundgesetz des Naturrechtes, nach dem es einem Eigentümer unbenommen sein muß, sein Eigentum durch Zustimmung auf andere zu übertragen.

## **VI. Schlußbetrachtung: Wert und Grenzen der eigentumstheoretischen Analyse**

Obwohl die Eigentumstheorien Lockes und Humes manchem vielleicht veraltet erscheinen mögen, zeigt sich bei näherer Betrachtung, wie klarsichtig diese Denker waren und welch hoher analytischer Wert ihren Theorien zukommt. Ihre zentralen Einsichten wurden durch die Entwicklung der westlichen Welt und durch moderne empirische Studien in wesentlichen Punkten bestätigt. So haben die eingangs erwähnten historischen und ethnologischen Studien Lockes Einsicht unterstrichen, daß Privateigentum in frühen Stadien der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Arbeit entstand und gerechtfertigt wurde. Humes zentrale Erkenntnis, daß die Sicherheit des Besitzes gewährleistet und das Privateigentum durch allgemeine Gesetze geschützt werden müsse, um die Entfaltung des einzelnen und die Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen, wurde eindrucksvoll durch den Aufstieg der westlichen Welt im Zuge der industriellen Revolution bestätigt.

Allein daran zeigt sich die grundlegende Bedeutung der Theorien Lockes und Humes für die Analyse des Privateigentums - seiner Entstehungsgründe, seines Wesens und seiner Bedeutung für den einzelnen und die Gesellschaft. Darüber hinaus hat die vorliegende Untersuchung ergeben, daß die Eigentumstheorien Lockes und Humes eine Reihe von Lehren bieten, die für den Aufbau der Eigentumsordnungen in den heutigen Transformationsländern von großer grundsätzlicher und praktischer Bedeutung sind. Zu diesen Lehren gehört zunächst, daß der Staat verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit des Erwerbs und Besitzes von Privateigentum zu sichern, das Privateigentum des einzelnen zu schützen, die Beständigkeit des Privateigentums zu gewährleisten sowie die freiwillige Übertragbarkeit von Eigentumsrechten zu ermöglichen. Selbst diese grundlegenden Lehren sind in vielen Transformationsländern auch heute noch nicht verwirklicht, wie beispielsweise die mangelnde Rechtssicherheit, das Verbot des Erwerbs von Privateigentum an Grund und Boden sowie die Aushöhlung des Privateigentums durch hohe Inflation in vielen dieser Länder zeigt.

Weitere, auf den ersten Blick weniger selbstverständlich erscheinende Lehren, die sich aus der Anwendung der Theorien Lockes und Humes auf die Transformationsländer ergeben, besagen, daß das Staatsvermögen in diesen Ländern weitestgehend zu privatisieren ist, damit Privateigentum zur dominierenden Eigentumsform wird, und daß die Restitution die vorrangige Form der Privatisierung darstellen sollte, da die unrechtmäßigen Enteignungen im Sozialismus rückgängig gemacht werden müssen. Als Privatisierungsmethoden für nicht an Alteigentümer zurückzugebendes Vermögen kommen die standardisierte Auktion, das Coupon-Verfahren sowie die Übereignung an die Arbeitnehmer oder langjährigen Besitzer in Betracht; alle diese Methoden lassen sich eigentumstheoretisch rechtfertigen. Nicht bzw. kaum rechtfertigen lassen sich dagegen die Methode der "spontanen" Privatisierung bzw. die des diskretionären Einzelverkaufs.

Es sei zugegeben, daß die vorstehende Analyse aus einem speziellen Blickwinkel erfolgte; der Aufbau privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen in den Transformationsländern wurde ausschließlich im Lichte der liberalen Eigentumstheorien Lockes und Humes betrach-

tet. Hierbei handelt es sich um keine allumfassende, sondern um eine selektive Betrachtungsweise; andere Betrachtungsweisen können ebenfalls ihre Berechtigung besitzen.<sup>26</sup> Allerdings gelingt mit der vorstehenden Betrachtungsweise der Blick auf einige für den Aufbau der Eigentumsordnungen in den Transformationsländern bedeutsamen grundsätzlichen Aspekte, die in ökonomischen Analysen meist nur wenig Beachtung finden. Die Theorien Lockes und Humes waren für die Begründung der freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen im 17. und 18. Jahrhundert von fundamentaler Bedeutung; ihre Lehren sind daher gerade heute, da sich die Überlegenheit dieser Ordnungen gegenüber dem Sozialismus endgültig erwiesen hat und die ehemals sozialistischen Länder ebenfalls freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen aufzubauen versuchen, von großem theoretischen Interesse und großer praktischer Relevanz. Wie mit der vorstehenden Analyse zu zeigen versucht wurde, können aus ihnen insbesondere wertvolle Erkenntnisse und Leitlinien für die Gestaltung eines zentralen Bereichs freiheitlicher Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen gewonnen werden: den Aufbau privatwirtschaftlicher Eigentumsordnungen.

---

26 So muß etwa eine ökonomische Analyse der für Transformationsländer in Frage kommenden Privatisierungsmethoden neben den im vorliegenden Aufsatz angesprochenen Aspekten berücksichtigen, ob die Privatisierungsmethoden zu einem Import von Kapital, Managementwissen und technischem Know-how führen, das in den Transformationsländern besonders knapp ist, und ob sie gewährleisten, daß das Management der Unternehmen nach der Privatisierung durch die Eigentümer effektiv kontrolliert wird. Bei einer umfassenden ökonomischen Analyse des Aufbaus der Eigentumsordnungen in den Transformationsländern müßten auch die dabei notwendigen komplementären Maßnahmen im einzelnen diskutiert werden, etwa die Abschaffung der zentralen Planung, die Ermöglichung eines freien Wettbewerbs sowie die Stabilisierung der Währung.

### Literaturverzeichnis

- Alchian, Armen A. (1965), "Some Economics of Property Rights", Il Politico, Bd. 30 (1965), S.816-829.
- Alchian, Armen A. und Harold Demsetz (1973), "The Property Right Paradigm", Journal of Economic History, Vol. 33 (1973), S.16-27.
- Blanchard, Oliver und Richard Layard (1992), "How to Privatize", in: Horst Siebert (Hrsg.), The Transition of Socialist Economies, Tübingen 1992, S.27-47.
- Blommestein, Hans J. und Michael Marrese (1991), "Developing Competitive Markets", in: Paul Marer und Salvatore Zecchini (Hrsg.), The Transition to a Market Economy, Vol. II: Special Issues, Paris 1991, S.44-62.
- Bolton, Patrick und Gérard Roland (1992), "Privatization Policies in Central and Eastern Europe", Economic Policy, o.Jg., 1992, S.276-309.
- Borensztein, Eduardo und Manmohan S. Kumar (1991), "Proposals for Privatization in Eastern Europe", IMF Staff Papers, Vol. 38 (1991), S.300-326.
- Brandt, Reinhard (1974), Eigentumstheorien von Grotius bis Kant, Stuttgart 1974.
- Brocker, Manfred (1992), Arbeit und Eigentum: Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Darmstadt 1992.
- Cepl, Vojtech (1992), "Restitution of Property in Post-Communist Czechoslovakia", in: Stephen A. Rayner (Hrsg.), Privatization in Central and Eastern Europe, London u.a.O. 1992, S.16-21.
- Coase, Ronald H. (1960), "The Problem of Social Cost", Journal of Law and Economics, Vol. 3 (1960), S.1-44.
- Cornelsen, Doris (1993), "Privatisierung in Ungarn, Polen und der CSFR", Konjunkturpolitik, Beiheft 40 (1993), S.33-50.
- Crane, Keith (1991), "Property Rights Reform: Hungarian Country Study", in: Hans J. Blommestein und Michael Marrese (Hrsg.), Transformation of Planned Economies: Property Rights Reform and Macroeconomic Stability, Paris 1991, S.69-94.
- Demsetz, Harold (1967), "Toward a Theory of Property Rights", American Economic Review, Vol. 57 (1967), S.347-359.

- Dhanji, Farid und Branko Milanovic (1991), "Privatization", in: Paul Marer und Salvatore Zecchini (Hrsg.), The Transition to a Market Economy, Vol. II: Special Issues, Paris 1991, S.13-43.
- Fischer, Wolfram (1993), "Eigentum und Wirtschaftsordnung in historischer Perspektive", in: Werner Dichmann und Gerhard Fels (Hrsg.), Gesellschaftliche und ökonomische Funktionen des Privateigentums, Köln 1993, S.16-46.
- Forbes, Duncan (1975), Hume's Philosophical Politics, Cambridge 1975.
- Glismann, Hans H. und Klaus Schrader (1993), Privatisierung staatlichen Eigentums in den mittel- und osteuropäischen Ländern - Eine kritische Analyse, Kiel 1993.
- Harrison, Jonathan (1981), Hume's Theory of Justice, Oxford 1981.
- Hayek, Friedrich August von (1960), Die Verfassung der Freiheit, 3. Aufl., Tübingen 1991.
- Hayek, Friedrich August von (1963), "Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes", in: Friedrich August von Hayek, Freiburger Studien: Gesammelte Aufsätze, Tübingen 1969, S.232-248.
- Heinrich, Ralph (1992), "Privatisierung in Polen, Ungarn und der CSFR: eine Bestandsaufnahme", Die Weltwirtschaft, o.Jg., 1992, S.295-316.
- Hume, David (1740), Ein Traktat über die menschliche Natur, Drittes Buch: Über Moral, Hamburg 1978.
- Hume, David (1751), Untersuchung über die Prinzipien der Moral, Hamburg 1972.
- Kimminich, Otto, Walter Kerber und Christian Watrin (1986), "Eigentum", in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd.II, 7. Aufl., Freiburg i.Br. 1986, Sp.161-177.
- Klös, Hans-Peter (1993), "Privatisierung: Zwischenbilanz und Tendenzen", IW-Trends, Jg. 20 (1993), Nr. 1, S.71-87.
- Kupka, Martin (1992), "Transformation of Ownership in Czechoslovakia", Soviet Studies, Vol. 44 (1992), S.297-311.
- Leipold, Helmut (1992), "Das Eigentumsproblem in der Transformationspolitik", in: Helmut Leipold (Hrsg.), Privatisierungskonzepte im Systemwandel, Marburg 1992, S.1-26.
- Locke, John (1690), Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt am Main 1977.
- Mackie, John Leslie (1980), Hume's Moral Theory, London, Boston, Henley 1980.

- Macpherson, C.B. (1962), The Political Theory of Possessive Individualism: Hobbes to Locke, Oxford.
- Mamtschenko, Vladimir und Karin Schimpf (1993), "Die Wiedergeburt des Privateigentums", Das Wirtschaftsstudium, Jg. 22 (1993), S.586-588.
- Maskin, Eric S. (1992), "Auctions and Privatization", in: Horst Siebert (Hrsg.), Privatization, Tübingen 1992, S.115-142.
- Medick, Hans (1973), Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft: Die Ursprünge der bürgerlichen Sozialtheorie als Geschichtsphilosophie und Sozialwissenschaft bei Samuel Pufendorf, John Locke und Adam Smith, Göttingen 1973.
- Nippold, W. (1954), Die Anfänge des Eigentums bei den Naturvölkern und die Entstehung des Privateigentums, Den Haag 1954.
- North, Douglass C. und Robert Paul Thomas (1973), The Rise of the Western World: A New Economic History, Cambridge u.a.O. 1973.
- Pejovich, Svetozar (1971), "Towards a General Theory of Property Rights", Zeitschrift für Nationalökonomie, Bd. 31 (1971), S.141-155.
- Pejovich, Svetozar (1990), The Economics of Property Rights: Towards a Theory of Comparative Systems, Dordrecht, Boston, London 1990.
- Peter, Waltraut (1993), "Reformkalendarium", IW-Trends, Jg. 20 (1993), Nr. 1, S.121-136.
- Petershoff, Reinhard und Georg Schneider (1992), "Privatisierung in Rußland", in: Helmut Leipold (Hrsg.), Privatisierungskonzepte im Systemwandel, Marburg 1992, S.77-120.
- Rosenberg, Nathan und L.E. Birdzell (1986), How the West Grew Rich: The Economic Transformation of the Industrial World, London 1986.
- Schmieding, Holger und Michael J. Koop (1991), Privatisierung in Mittel- und Osteuropa: Konzepte für den Hindernislauf zur Marktwirtschaft, Kiel 1991.
- Seliger, Martin (1968), The Liberal Politics of John Locke, London 1968.
- Simoneti, Marko (1993), "A Comparative Review of Privatization Strategies in Four Former Socialist Countries", Europe-Asia Studies, Vol. 45 (1993), S.79-102.

- Sinn, Gerlinde und Hans-Werner Sinn (1991), Kaltstart: Volkswirtschaftliche Aspekte der deutschen Vereinigung, 2. Aufl., Tübingen 1992.
- Sondhof, Harald und Markus Stahl (1992), "Management Buy-outs as an Instrument of Privatization in Eastern Europe", Intereconomics, Vol. 27 (1992), S.210-214.
- Starbatty, Joachim (1985), Die englischen Klassiker der Nationalökonomie: Lehre und Wirkung, Darmstadt 1985.
- Wessel, Robert H. (1993), "Privatization in the Former Soviet Union - One Year Later", Business Economics, Vol. 28 (1993), No. 1, S.31-34
- Willgerodt, Hans (1993a), "Ökonomische und soziale Folgen der Beschränkung privater Eigentumsrechte", in: Werner Dichmann und Gerhard Fels (Hrsg.), Gesellschaftliche und ökonomische Funktionen des Privateigentums, Köln 1993, S.139-184.
- Willgerodt, Hans (1993b), "Enteignung als ordnungspolitisches Problem", Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Jg. 42 (1993), S.13-46.
- Winiecki, Jan (1992), Privatization in Poland: A Comparative Perspective, Tübingen 1992.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1991), Probleme der Privatisierung in den neuen Bundesländern, Gutachten vom 16. Februar 1991.